Inhalt der Verbundprüfung FS 2025 (HT) / HS 2025 (NT)

Gegenstand der Verbundprüfung bilden die in der Verbundveranstaltung selbst behandelten Themen sowie die nachfolgend aufgeführten Themen der drei Fachbereiche. Die Übungen im Aufbaustudium ab dem 4. Semester sind nicht Teil der Verbundveranstaltung; diese Übungen bieten Gelegenheit, den Stoff anzuwenden und Fälle zu lösen, ohne aber den Prüfungsstoff der Verbundprüfung zu erweitern.

Privatrecht

- 1. ZGB
 - Einleitung (Art. 1 bis 10)
 - Das Personenrecht (Art. 11 bis 89^{bis})
 - Das Güterrecht der Ehegatten (Art. 181 bis 251)
 - Die Erben (Art. 457 bis 536)
 - Das Eigentum (Art. 641 bis 729)
 - Der Besitz (Art. 919 bis 941)
- 2. OR
 - Erste Abteilung: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 183)
 - Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse
 - Kauf und Tausch (Art. 184 bis 238)
 - Die Miete (Art. 253 bis 273c)
 - Die Leihe (Art. 305 bis 318)
 - Der Werkvertrag (Art. 363 bis 379)
 - Der einfache Auftrag (Art. 394 bis 406)
 - Die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 bis 424)
 - Die Hinterlegung (Art. 472 bis 491)
 - Die einfache Gesellschaft (Art. 530 bis 551)
 - Dritte Abteilung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft
 - Die Aktiengesellschaft (Art. 620 bis 763)
 - Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung
 - Das Handelsregister (Art. 927-943)
 - Die Geschäftsfirmen (Art. 944-956)
 - Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957-963b)
- 3. Zivilverfahrensrecht
 - Soweit in der Verbundveranstaltung selbst behandelt

Öffentliches Recht

Inhalt der Verbundprüfung bildet im Wesentlichen der Stoff der Prüfung «Aufbaustudium öffentliches Recht», unter Ausklammerung des Europarechts. Konkret umfasst die Verbundprüfung folgende Themenbereiche:

- 1. Staatsrecht
 - Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns
 - Grundrechte (ohne politische Rechte und Staatsorganisation)
 - Kompetenzordnung
- 2. Verwaltungsrecht I
 - Abgrenzung Verwaltungsrecht Privatrecht
 - Verwaltungsaufgaben
 - Grundlagen und Schranken (verfassungsrechtliche Grundsätze)

- Anwendung (räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich), Auslegung, Ermessen/unbestimmte Rechtsbegriffe/Interessenabwägung, Delegation und Verweis
- Instrumente (Handlungsformen)
- Verwaltungsträger

3. Verwaltungsrecht II

- Öffentliche Abgaben
- Öffentliche Sachen
- Verwaltungsrechtliche Regulierung (Monopole, Leistungsaufträge, Konzessionen, Bewilligungen,
 Bescheinigung, Subvention, Verhaltenspflichten, Pläne, Anerkennung, Subsidiäres Recht, Öffentliche Informationen, Öffentliche Abgaben, Öffentliche Ausgaben)
- Verwaltungsmassnahmen (Folgenbeseitigung, Restitution, Ersatzvornahme, Zwangsmassnahme,
 Schutzmassnahme, Störerprinzip, Kostentragung)
- Verwaltungssanktionen (Administrative Rechtsnachteile, Disziplinarsanktionen)
- Verwaltungsstrafen
- Staatshaftung
- Entschädigung für rechtmässiges Staatshandeln (formelle und materielle Enteignung, Vertrauensschutz, Sonderopfer)
- 4. Verwaltungsverfahren
 - Soweit in der Verbundveranstaltung selbst behandelt

Strafrecht

Der Stoff der Verbundprüfung umfasst folgende Themenbereiche des Strafgesetzbuches und aus dem Strafprozessrecht:

1. AT StGB

- Verbrechen und Vergehen: Art. 1-27, 29 StGB / Art. 34-44, 49 StGB
- Andere Massnahmen (Art. 69-73)
- Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102)
- Übertretungen (Art. 103-109)
- Begriffe (Art. 110)
- AT für Bundesgesetze (Art. 333)

2. BT StGB

- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben:
 - Tötungsdelikte (Art. 111-117)
 - Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126)
 - Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 127-129, 133-134)
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen:
 - Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137-141^{bis}, 144, 146-150, 151, 156-158, 160)
 - Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre (Art. 173-177)
- Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (Art. 180-186, ohne 181a, 182 und 185^{bis})
- Urkundendelikte (Art. 251-254)
- Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
- Geldwäscherei, Art. 305^{bis}

3. Strafverfahrensrecht

Soweit in der Verbundveranstaltung selbst behandelt

4. Weiteres

An der Verbundprüfung sind aus dem BT StGB grundsätzlich keine anderen als die in Ziff. 2 aufgeführten Tatbestände zu prüfen. Sollen weitere Tatbestände aus dem StGB (auch) geprüft werden, erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Prüfung selbst. Dabei sind wir uns bewusst, dass Sie nur die obengenannten Tatbestände vorbereitet haben.

Es ist möglich, dass Sie in der Verbundprüfung mit Ihnen zuvor unbekannten Spezialerlassen konfrontiert werden (s.u.). Wenn die Spezialerlasse Strafnormen enthalten, müssen Sie diese in Ihre Überlegungen miteinbeziehen und ggf. prüfen. Dabei ist uns bewusst, dass Sie diese Tatbestände möglicherweise zum ersten Mal sehen. Es geht darum, zum Strafrecht Gelerntes auch auf diese neuen Tatbestände anwenden zu können.

Prüfungsrelevante Erlasse (müssen selbst mitgebracht werden)

- SR 101 BV
- SR 210 ZGB
- SR 220 OR
- SR 311.0 StGB
- SR 172.021 VwVG
- SR 170.32 VG
- SRL 40 VRG Kt. Luzern
- SRL 23 HG Kt. Luzern

Es ist möglich, dass Sie in der Verbundprüfung mit Ihnen zuvor unbekannten Spezialerlassen konfrontiert werden. Diese Spezialerlasse werden an der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Im Februar 2025 Josianne Magnin / Michel Verde / Diego Langenegger